

# Kurz gemeldet

## (Elektro-)Fahrradleasing

Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt Bayern) hat durch Verfügung vom 4.10.2019 zur lohnsteuerlichen Behandlung des (Elektro-)Fahrradleasings Stellung genommen (S 2334.2.1 – 122/2 St 36). Das LfSt stellt fest, dass die Überlassung geleaster (Elektro-)Fahrräder durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung – ebenso wie die Überlassung arbeitgebereigener (Elektro-)Fahrräder – Arbeitslohn darstellt. Auch wenn ein Dritter dem Arbeitnehmer Fahrräder zur privaten Nutzung überlässt, ist ein geldwerter Vorteil (als Arbeitslohn von dritter Seite) hierfür zu ermitteln, wenn die Überlassung im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht. Dies sei in den derzeit bekannten Fahrradleasingverhältnissen der Fall, da der Arbeitgeber aktiv an der Verschaffung der Leasingvereinbarungen mitwirke. Es werden diverse Fälle der Überlassung von Fahrrädern, der Zuzahlungen des Arbeitnehmers und der Bewertung sowie der Pauschalierung nach § 37b EStG dargestellt. Daher sollte das Schreiben im konkreten Einzelfall herangezogen werden. Grundsätzlich gilt, dass für den Zeitraum 2019 – 2021 die halbierte unverbindliche Preisempfehlung des Fahrrads im Zeitpunkt der Inbetriebnahme einschließlich Umsatzsteuer zur Bewertung des Arbeitslohns heranzuziehen ist.

(R. K.)

## BAV-Förderbetrag

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 8.8.2019 (IV C 5 – S 2333/19/10001) zur wahlweisen Verwendung vermögenswirksamer Leistungen im Rahmen der bAV sowie zu gewährten Erhöhungsbeträgen des Arbeitgebers geäußert. Seit 1.1.2018 gibt es den bAV-Förderbetrag, der nur für einen vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Beitrag zur bAV in Anspruch genommen werden kann. Werden zusätzliche vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Aufbau einer bAV genutzt, sind diese Beiträge steuerfrei – sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt sind. Gleiches gilt für gewährte Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers. Weder die Verwendung vermögenswirksamer Leistungen noch die Erhöhungsbeträge erfüllen die Voraussetzungen für den bAV-Förderbetrag, weil sie nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

(S. P.)

## Tarifiermäßigung für Überstundenvergütungen

In einem vom FG Münster durch Urteil vom 23.5.2019 (3 K 1007/18 F) entschiedenen Fall hatte der schwer erkrankte Kläger mit seinem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt stand fest, dass er wegen seiner Krankheit voraussichtlich nicht mehr an seinen Arbeitsplatz zurückkehren konnte. Mit der Aufhebungsvereinbarung sollte eine krankheitsbedingte Kündigung verhindert werden. Es war u. a. vorgesehen, dass dem Kläger bisher nicht vergütete Überstunden der drei vorangegangenen Jahre mit 6.000 Euro abgegolten werden sollten. In der Sache ging es darum, ob für diese Vergütung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG die Tarifiermäßigung der sog. Fünftelregelung angewendet werden konnte. Das Finanzamt lehnte das ab und war der Auffassung, dass in der Bezahlung bereits erdienter Ansprüche keine begünstigte Entschädigung liegen würde. Das Finanzamt hatte sich zusätzlich auf ein Urteil des FG Hamburg vom 2.7.2002 berufen (II 83/01). Hiernach sind Nachzahlungen von Überstundenvergütungen nicht tarifbegünstigt, weil damit lediglich Vergütungstatbestände nachträglich gezahlt würden. Das FG Münster war anderer Auffassung und beruft sich u. a. auf das BFH-Urteil vom 14.10.2004 (VI R 46/99, NZA-RR 2005, S. 482). Dort hat der BFH dem damaligen Kläger für die Nachzahlung eines Teils des Arbeitslohns die Tarifiermäßigung gewährt. Vorliegend ging es aber nicht um Überstundenvergütungen, sondern um laufenden Arbeitslohn, den der Arbeitgeber wegen eines Rechtsstreits im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens zum größten Teil nachträglich gezahlt hatte.

Die Revision zum BFH wurde zugelassen. Sie ist dort unter dem Az. VI R 23/19 anhängig.

(R. K.)

## Steuerberatungskosten

Mit Urteil vom 9.5.2019 (VI R 28/17) gab der BFH seine bisherige Rechtsprechung (Urt. v. 21.1.2010 – VI R 2/08) zur steuerlichen Behandlung von vom Arbeitgeber übernommenen Steuerberatungskosten auf. Nunmehr gilt, dass die Übernahme solcher Kosten nicht zu Arbeitslohn führt, wenn zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Nettolohnvereinbarung besteht und der Arbeitnehmer seine Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber abgetreten hat. Steuerzahlungen werden im Falle von Nettolohnvereinba-

rungen grundsätzlich vom Arbeitgeber übernommen. Die Richter kommen zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Nettolohnvereinbarung nur der Arbeitgeber einen Vorteil aus dem wirtschaftlichen Erfolg der steuerlichen Unterstützung hat, weil er damit eine Reduzierung der Einkommensteuern und eine Reduzierung von Lohnkosten erreichen kann. Damit wird die Übernahme der Steuererklärungskosten aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse anerkannt. Steuerpflichtiger Arbeitslohn entsteht nicht.

(S. P.)

## Rentenberater

Der BFH hat mit Urteil vom 7.5.2019 (VIII R 2/16) entschieden, dass Rentenberater gewerblich tätig sind. Sie üben keine Tätigkeit aus, die einem der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG genannten Katalogberufe ähnlich ist. Insbesondere fehlt die Vergleichbarkeit mit der Tätigkeit eines Rechtsanwalts bzw. Steuerberaters, da es an einer Vergleichbarkeit von Ausbildung und ausgeübter Tätigkeit fehlt. Es genügt nicht, dass der Rentenberater Tätigkeiten ausübt, die auch von den Angehörigen der in § 18 EStG genannten Katalogberufe ausgeübt werden. Das Aufgabengebiet eines Rentenberaters ist gegenüber der beruflichen Tätigkeit eines Rechtsanwalts jedenfalls erheblich beschränkt. Auch kommt es zu keinen hinreichenden Überschneidungen zum Berufsbild eines Steuerberaters. Selbst wenn beide Rechtsberater sind und die Interessen ihrer Mandanten vertreten, so tun sie dies in gänzlich unterschiedlichen Rechtsgebieten. Diese sind weder vom Umfang noch vom Inhalt her vergleichbar. Allein aus dem Umstand, dass das Gesetz mit den Katalogberufen des Steuerberaters ausdrücklich eine beratende Tätigkeit im Bereich des Steuerrechts als freiberuflich anerkennt, folgt nicht, dass andere, auf einzelne, dem Steuerrecht nicht vergleichbare Rechtsgebiete beschränkte Rechtsberatungstätigkeiten – wie die des Rentenberaters – als freiberuflich i. S. d. § 18 EStG anzusehen sind.

(R. K.)

**Rainer Kuhse**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)